

ARTIKEL 30

(1) Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar.

(2) Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

(3) Zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit hat jeder Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

1. Die Persönlichkeit und die Freiheit des Bürgers, deren Entfaltung im Mittelpunkt der Verfassung und im besonderen ihrer Grundrechtsbestimmungen stehen, werden im Absatz 1 für unantastbar erklärt und damit ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt.

Die gesamte Verfassung enthält die Voraussetzungen und Garantien für die Entfaltung der Persönlichkeit und die Verwirklichung der Freiheit jedes Bürgers. Jegliche Beeinträchtigung der Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers, wie sie besonders durch die Grundrechte der sozialistischen Verfassung geprägt sind, wird durch Artikel 30 mit der Autorität der Verfassungsnorm verboten.

Der Schutz der Persönlichkeit und Freiheit umfaßt nicht nur den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, des Lebens und der Gesundheit sowie der Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Darin eingeschlossen ist der Schutz vor jeglicher willkürlicher Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung, wie sie durch das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (Artikel 21), das Recht auf Arbeit (Artikel 24) oder das Recht auf Bildung (Artikel 25) gesichert wird. Er erstreckt sich ebenso auf die ideellen Persönlichkeitswerte, auf die Würde des Menschen, seine Ehre, seine Gleichheit, die Anerkennung seiner schöpferischen Leistungen. In diesem Sinne sind Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers unantastbar, das heißt gegen alle willkürlichen oder subjektivistischen Einschränkungen oder Verletzungen geschützt. Sowohl physischer oder psychischer Zwang oder jedes andere Handeln ist verboten, das die Freiheit im Sozialismus,